

Unfälle in Führanlagen

Der Einsatz von Führmaschinen ist im Pferdesport und Pferdezüchtbereich weit verbreitet. Viele Pensionsställe verfügen über Führanlagen, die von den Einstellern zum Bewegen ihrer Pferde genutzt werden können. Auch integrieren Bereiter den Einsatz der Führmaschinen in das Training, damit sich die Pferde auch frei ohne Reitergewicht bewegen können.

Die Meinungen in der Reiterszene zum Einsatz von Führanlagen zur Bewegung der Pferde gehen weit auseinander. Viele sehen in der Nutzung von Führanlagen eine gute Möglichkeit, Pferden zusätzlich Bewegung zu ermöglichen, wenn die Zeit zum Reiten zu knapp ist und eine Weide oder ein Paddock nicht zur Verfügung steht. Auch können Führanlagen gute Dienste für reconvergente Pferde leisten oder solche Pferde, die nicht geritten werden können. Andere finden, dass die Bewegung in der Führanlage nicht einer freien Bewegung, wie sie in den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten des BMLV vorgesehen ist, entspricht, da die Pferde die Bewegung in den meisten Führanlagen bauartbedingt nicht selbst bestimmen können und der natürliche Fluchttrieb des Pferdes unterbunden wird, ebenso wie ein pferdetypisches Ausweichen.

Leider kommt es tatsächlich in Führanlagen immer wieder zu Unfällen, bei denen sich die Pferde verletzen. Dann stellt sich immer die Frage, wer für den Schaden, der durch die Verletzungen entstanden ist, haftet. Je schwerwiegender die Verletzung, je teurer das Pferd, desto brisanter ist selbstverständlich die Haftungsfrage. Zugleich mit der Haftungsfrage stellt sich auch die, ob und in welchem Umfang der Schaden eventuell von einer Versicherung übernommen wird.

Die Ursachen zu einem Unfall in einer Führanlage und auf die, die zur Verletzung des Pferdes führen, können sehr unterschiedlicher Natur sein.

Am Häufigsten verletzen sich die Pferde direkt an Teilen der Führmaschine oder die Pferde rutschen auf Grund der Bodenbeschaffenheit aus und verletzen sich dadurch. Manchmal geraten Pferde aber auch in das Abteil eines anderen Pferdes und verletzen sich gegenseitig.

Auch Grund dieser Besonderheiten wird in nahezu allen Fällen zunächst der Stallbetreiber, der die Führanlage den Einstellern zur Nutzung überlässt, von den Geschädigten in Anspruch genommen.

Der Stallbetreiber haftet nach dem Gesetz der Höhe nach unbegrenzt, auch für Fahrlässigkeit und alle entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden. Der Stallbetreiber ist

nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verpflichtet, notwendige und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, Verletzungen der Pferde in der Führlanlage zu vermeiden. Unterlässt er es, diese Maßnahmen zu treffen, haftet er für die entstandenen Schäden. Um seine Haftung zu vermeiden, ist es daher für ihn zunächst unerlässlich, seine Führlanlage in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verbindliche Richtlinien, wie eine Führlanlage beschaffen sein muss, damit sie sich auf jeden Fall in einem verkehrssicheren Zustand befindet, gibt es zurzeit nicht. D. h., wenn es zu einem Unfall in der Führlanlage kommt, wird unter anderem durch einen Sachverständigen die Frage zu klären sein, ob die Führlanlage sich in einem Zustand befand, bei dem das Verletzungsrisiko der Pferde durch die Bauart maximal minimiert wurde.

Daneben kann die Haftung des Stallbetreibers aber auch ausgeschlossen oder begrenzt sein. Eine solche Begrenzung oder ein solcher Haftungsausschluss ist entweder durch den Vertrag zur Nutzung der Führlanlage oder durch weitergehende Absprachen und Vereinbarungen zwischen Stallbetreiber und Nutzer möglich.

Der Stallbesitzer könnte die Nutzung der Führlanlage nur den Pferdehaltern gestatten, deren Pferde z. B. bereits an Führlanlagen gewöhnt sind oder je nach Bodenbeschaffenheit z. B. unbeschlagen sind oder keine besonderen Unarten wie häufiges Ausschlagen haben.

Setzt sich der Pferdehalter darüber hinweg, kann dies zum einen zum vollständigen Wegfall der Schadensersatzpflicht des Stallbetreibers führen oder der Pferdehalter muss sich ein Mitverschulden anrechnen lassen.

Das Landgericht Saarbrücken hat einen Stallbetreiber von der Schadensersatzpflicht freigestellt, der es einer Pferdehalterin verboten hat, die Führlanlage für ihr Pferd zu nutzen. Die Halterin hat sich über das Verbot hinweggesetzt und ihr Pferd hat sich in der Führlanlage verletzt. Das Gericht hat in diesem Fall die Frage, ob sich die Führlanlage in einem verkehrssicheren Zustand befand, offengelassen, da ein eventuelles Verschulden des Stallbetreibers gegenüber dem Mitverschulden der Pferdehalterin zurücktreten würde.

Das Saarländische Oberlandesgericht hat diese Entscheidung bestätigt, darüber hinaus weitergehend ausgeführt, dass für die Haftung des Stallbetreibers auch der nicht verkehrssichere Zustand der Führlanlage ursächlich geworden sein muss.

Eine andere Haftungsfrage hatte das Landgericht Osnabrück zu entscheiden. Hier wurden die Pferde in der Führlanlage dadurch erschreckt, dass eine Person an einen der Stahlträger

der Führanlage schlug. In diesem Fall haftet derjenige, der die Pferde erschreckte, für die entstandenen Schäden.

Gelangt ein Pferd in ein anderes Abteil der Führmaschine und verletzt z. B. durch einen Tritt ein anderes Pferd, so haftet der Halter des Pferdes, das den Schaden verursacht hat, nach den Grundsätzen der Tierhalterhaftung. Der Schaden wird dann von der Tierhalterhaftpflichtversicherung übernommen.

Bei jeder Haftungsfrage kommt es natürlich immer auf den konkreten Schadensfall an. Es ist unerlässlich festzustellen, welcher Umstand ursächlich für den Schadenseintritt geworden ist und welche Absprachen und vertragliche Vereinbarungen zwischen den Betroffenen/Handelnden bestehen. Nur dann lässt sich feststellen, wer und in welcher Höhe für den Schaden ersatzpflichtig ist.